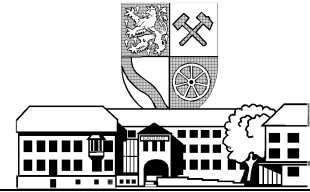


# GEMEINDE HEUSWEILER

## Beschlussvorlage



<b>Fachbereich II</b>	<b>Drucksache Nr.: BV/0158/20</b>
<b>Sachbearbeiter: Altmeyer, Frank</b>	<b>Datum: 13.10.2020</b>
<b>Beratungsfolge</b>	
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

### **Betreff:**

**Erhebung von Vergnügungssteuern ab 1. Januar 2021**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Heusweiler (Vergnügungssteuersatzung - VgnSt-Satzung) vom 18. Dezember 2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28. November 2013 wird mit Außerkrafttreten des Saarländischen Vergnügungssteuergesetzes (VgnStG) zum 31. Dezember 2020 rechtswidrig.

Die Gemeinde wird auch künftig nach mit den derzeit geltenden Bestimmungen vergleichbaren Regelungen Vergnügungssteuer erheben und daher ihre Satzung zeitnah anpassen.

## **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 15. September 2020 hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport über das Außerkrafttreten des Vergnügungssteuergesetzes des Saarlandes (VgnStG) und die daraus folgende Notwendigkeit zu Änderung der gemeindlichen Vergnügungssteuersatzungen informiert.

Die Geschäftsstelle des Saarländischen Städte- und Gemeindetages (SSGT) beabsichtigt, die bestehende Mustersatzung in Zusammenarbeit mit der AG Steuerämter des SSGT so schnell wie möglich an die ab 1. Januar 2021 geltende Rechtslage - basierend auf den Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) - anzupassen.

Der SSGT teilt in seinem Schreiben vom 8. Oktober 2020 mit, dass dies wohl nicht so zeitig gelingen werde, dass die darauf beruhende gemeindliche Satzung noch in diesem Jahr dem Gemeinderat vorgelegt werden könnte. Aus seiner Sicht sei dies jedoch unschädlich, da die entsprechende rückwirkende Beschlussfassung auch noch Anfang 2021 erfolgen könne, ohne dass dies zu Steuerausfällen führen müsse.

Um der Entstehung eines schützenswerten Vertrauens auf Seiten der betroffenen Steuerpflichtigen entgegenzuwirken, wird in diesem Schreiben die Empfehlung ausgesprochen, noch in diesem Jahr einen Beschluss zu fassen, aus dem eindeutig hervorgehe, dass die Gemeinde auch künftig Vergnügungssteuern erheben und deshalb ihre Vergnügungssteuersatzung zeitnah anpassen werde.

Neben der Veröffentlichung dieses Beschlusses wird auch die persönliche Unterrichtung der Vergnügungssteuerpflichtigen angeraten.

---

Fachbereichsleiterin

## **Stellungnahme Fachbereich II:**

Nach § 11 Absatz 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) haben die Gemeinden das Recht, Steuern und sonstige Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben. Die derzeitige landesgesetzliche Legitimationsgrundlage für die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde entfällt mit Außerkrafttreten des Saarländischen Vergnügungssteuergesetzes zum 31. Dezember 2020. Daher wird sich die zukünftige Satzung an den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes orientieren, welches immer dann zum Zuge kommt, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen (§ 1 Absatz 1 KAG).

Die auf Basis der aktuell geltenden Vergnügungssteuersatzung erhobenen jährlichen Erträge aus Vergnügungssteuern bewegen sich zwischen 55.000 Euro und 64.000 Euro.